

sitatum ipsarum ac aliis habitatoribus dicti regni omnibus et singulis vere penitentibus et confessis, qui maiorem et parrochiales ecclesias Maioricenses omnes et singulas, si cives singulares vel alii habitatores civitatis Maioricensis quindecim dominicis vel festivis, si vero alii singulares aliarum universitatum et habitatores dicti regni forent, octo continuis vel interpolatis diebus devote visitarent, dummodo ea que premissa sunt completa forent, et nichilominus dicti iurati ac universitates et singulares persone ac alii habitatores predicti aut aliqui eorundem quatuor perpetuas capellanas in ecclesia Maioricensi predicta instituunt et dotent quamlibet earundem de vigintiquinque libris usualis monete annui et perpetui redditus in ecclesia ipsa, vel sufficientem pecuniam effectualiter et cum integritate deponant pro hiis omnibus adimplendis, de omnipotentis Dei misericordia et dictorum apostolorum auctoritate confisi eam concessimus suorum veniam peccatorum, quam habuerunt illi qui dicto anno basilicas et Lateranensem ecclesiam predictas iuxta constitutionem nostram huiusmodi visitarunt, et deinde per te ac iuratos et universitatem predictos significato nobis, quod in taxando summam expensarum, quas quilibet iuratorum, singularium personarum et habitatorum predictorum eundo ad dictam urbem, morando ibidem et abinde recedendo fuisset pro indulgentie consecutione huiusmodi subiturus, error verisimiliter esse posset et sic errantes eiusdem gratie frustrarentur effectu, et quod sunt in dicto regno complures filii familias, servi et ancille ac alii pauperes, qui huiusmodi summam solvere aliquatenus non valerent, sicque divitibus gratiam obtinentibus et pauperibus non obtinentibus illam grave scandalum non sine gravi rerum et personarum periculo in regno nasci poterat antefato, et supplicato nobis pro parte vestra, ut, cum tu et illi parati essetis pro huiusmodi dumtaxat expensarum summa nobis et eidem camere aut alteri, quem deputaremus ad id, recipienti nomine ipsius camere dare et tradere trigintamilia florenorum sicut premittitur expendenda, te ac eos a solutione summe expensarum ipsarum redderemus liberos et immunes, nos te, iuratos, universitates, singulares personas ac alios habitatores predictos a solutione huiusmodi expensarum, quas ut premittitur facturi fuissetis, dumtamen dicta triginta milia florenorum ut premittitur cum integritate solvatis, liberos esse volumus et immunes; gerentes itaque de tue circumspeditionis industria fiduciam in Domino specialem, te ad receptionem dictorum triginta milium florenorum auctoritate apostolica tenore presentium deputamus. Nulli ergo etc. Datum Avinione, VIII idus Septembris anno undecimo.

### Eine königliche camera apostolica.

Von Johannes Vincke.

Die von E. Göller eröffnete Reihe der Vatikanischen Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung<sup>1)</sup> hat die Erkenntnis des Wesens und der Bedeutung der camera apostolica in

1) In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom hrsg. von der Görres-Gesellschaft. (Paderborn) 1910 ff.

außerordentlicher Weise gefördert. Verdient das Selbstzeugnis an sich schon den Vorzug vor dem Fremdzeugnis, so gilt das in besonderer Weise, wenn eine Einrichtung in einem solchen Umfange Zeugnis von sich geben kann, wie es der apostolischen Kammer möglich ist. Daß indes auch Fremdzeugnisse aus aller Herren Ländern wertvollste Einblicke in die Entwicklung der camera apostolica gewähren, ist bekannt. Sie sind, wie es bei ihrer Eigenart ja nicht verwunderlich ist, allerdings sehr oft auf eine einseitige Betrachtungsweise eingestellt und werden noch öfter in einer einseitigen Betrachtungsweise verwertet. Die Forschung wird stärker darauf achten dürfen, wieviele positive Antriebe zur Ausgestaltung der kurialen Finanzpraxis von den verschiedensten Ländern ausgingen, und vielleicht können da die Fremdzeugnisse zur Lösung mancher ungeklärten Frage Dienste leisten, deren nicht einmal die vatikanischen Archive fähig sind. Einigen früheren diesbezüglichen Hinweisen <sup>2)</sup> füge ich hier neue Beobachtungen hinzu, die ich der arago-katalanischen Geschichte und näherhin den Anfängen des großen Schismas entnehme.

König Peter IV. von Aragon hatte in seiner langen Regierungszeit oft mit der camera apostolica zu tun gehabt. Sein Großvater Jakob II. hatte sich an der römischen Kurie um Sardinien und Corsica bemüht und war gegen einen jährlich abzuführenden Lehnszins von 2000 Mark Sterling mit den Inseln belehnt. Außer diesem Erbe hatte Peter aber auch das unaufhörliche Handeln und Verhandeln über kirchliche Pfründen und die Gewährung von Zehnten und Subsidien von seinen Vorfahren übernommen. Wurde ein Bistum frei, so veranlaßte er nicht selten mehrere Versetzungen, indem der eine Kleriker dem andern nachrückte. Das bedeutete für die camera apostolica die doppelte und dreifache Einnahme. Bat Peter beim Papst um einen Zehnten, so schlug er ihm des öfteren eine Beteiligung an den Einkünften vor, wobei er ihm etwa den dritten oder vierten Teil anbot.

So war er aus persönlicher Erfahrung mehr oder weniger über alles unterrichtet, was die camera apostolica aus seinen Ländern bezog. Und als das Schisma entstand, benützte er die Gelegenheit, diese apostolische Kammer, soweit sie sich auf seine Länder erstreckte, in eigene Verwaltung zu nehmen <sup>3)</sup>. Zu Kollektoren ernannte er seine Vertrauten Räte Bernhard de Olives <sup>4)</sup>, Großarchidiakon der Kathedrale zu Lérida, der als sein Prokurator an der päpstlichen Kurie sich bestens in deren

2) Els comtes-reis de Barcelona i els »servitia« papals vers el 1300. *Analecta sacra Tarraconensia VII* (1931) 339 ff. — Die Krone von Aragon und die Anfänge der päpstlichen Annaten. *Römische Quartalschrift XL* (1932) 177 ff.

3) Das Material über diese königliche camera apostolica findet sich vor allem in den Reg. 1456—1461 des ACA (= Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona) und in den Nummern 2905 ff. des Arxiu de la Batllia general (früher Patrimonialarchiv) in Barcelona.

4) Olives hatte die Verwaltung zunächst allein zu führen. Seine Ernennung erfolgte am 3. Februar 1379. ACA. Reg. 987 fol. 65v.

Gewohnheiten auskannte, und Raimund de Cervera<sup>5)</sup>, decretorum doctor, Domdekan zu Urgel, der zugleich einer seiner bewährtesten Hofjuristen war. Später gesellte er den beiden mit gleichen Rechten noch den Laurenz Terrats, einen geschulten Finanzbeamten seiner Thesaurarie, bei<sup>6)</sup> und befahl, daß alles einlaufende Geld seinem Bankier Peter des Caus zu Barcelona zu überweisen sei. Die Oberaufsicht übertrug er seinem Finanzminister, für den auch ein Sonderbeauftragter eintreten konnte.

Diese königliche camera apostolica zog alles das ein, was sonst Papst und Kardinäle beansprucht hatten. Ich will hier darauf nicht näher eingehen. In diesem Zusammenhange interessiert mehr, in welcher Weise der König über die der (wahren) apostolischen Kammer gezogenen Grenzen hinausging.

Als erstes ist da die Rücksichtslosigkeit zu erwähnen, mit der er vorging. So hatte der Erzbischof von Saragossa bzw. Patriarch von Jerusalem<sup>7)</sup> sich in der Zeit Innozenz' VI. zu einem Subsidium verpflichtet. Er hatte dann im Auftrage Urbans V. an der Seite des Kardinals von Sabina die Unternehmungen geleitet, die der Papst zur Verteidigung und Wiedererlangung des patrimonium Petri in Italien ins Werk setzte<sup>8)</sup>, und behauptete, dabei einen höheren Betrag aufgewandt zu haben, als das Subsidium ausmache. Die apostolische Kammer hatte das bis dahin durchgehen lassen; die königlichen Kollektoren aber zogen die Summe — es handelte sich um 1000 Gulden — restlos ein<sup>9)</sup>. Diese Rücksichtslosigkeit zeigte sich auch in der Art und Weise, wie das Geld beigetrieben wurde. Die Kollektoren der apostolischen Kammer hatten gewiß auch wohl zugreifen mögen und waren mit der Verhängung kirchlicher Zensuren über die Säumigen und Widerspenstigen nicht gerade sparsam gewesen. Der König jedoch tat ein Übriges. Er stellte sein brachium saeculare zur Verfügung in einem Ausmaße, das man dazulande noch nicht gekannt hatte.

Als zweites muß die lange Zeitspanne auffallen, in der viele Pfründen der Beschlagnahme unterlagen. Der König verbot, während seiner Indifferenz die an der römischen Kurie freien Stellen neu zu besetzen. So blieb das Bistum Tortosa acht Jahre vakant und dürfte dem König während dieser Zeit wenigstens 40.000 Gulden eingebracht haben<sup>10)</sup>. Das noch reichere Erzbistum Saragossa überließ er Jahre hindurch zur finanziellen Ausbeutung seinem Thronfolger Johann, und zwar unmittelbar, so daß die Erträge dieser mensa nicht erst an die königliche

5) 11. August 1379. Ebenda fol. 77v.

6) 15. Oktober 1379. AB. (= Arxiu de la Batllia) MR. n. 2905.

7) Peter IV. erkannte im allgemeinen weder die Titel an, die Urban VI., noch die, die Clemens VII. verlieh. Bei dem Erzbischof von Saragossa, der damals zum Patriarchen von J. ernannt wurde, machte er eine Ausnahme.

8) Im Frühjahr 1364 gestattete ihm Urban V. auf Bitten Peters IV., daß er nach Saragossa zurückkehren dürfe. Reg. Vat. 246 fol. 148, 162v.

9) AB. MR. 2906.

10) Die Pacht für ein Dritteljahr erbrachte 2000 Gulden. AB. MR. 2907 n. 3 fol. 1.

camera apostolica abgeführt zu werden brauchten<sup>11)</sup>. Das Einkommen des Erzbischofs von Tarragona verpachtete er etwa vier Jahre lang, nachdem er es zuvor schon mehrere Jahre in anderer Weise eingezogen hatte; auch hier dürften ihm etwa 40.000 Gulden zugefallen sein<sup>12)</sup>. Ähnlich ging er in anderen Bistümern und bei einer ganzen Anzahl von Abteien vor. Wo er keine Laien als Pächter zuließ, gab er die freien Stellen Klerikern in Kommende und ließ sich, was auf dieselbe Wirkung hinauslief, dafür eine entsprechende Jahresabgabe zahlen. Auch viele Pfarreien hatten jahrelang darunter zu leiden. Da der König es an Beratungen zwar nicht fehlen ließ, aber die Entscheidung stets auf unbestimmte Zeit verschob, hatte schließlich der Tod ein Erbarmen und holte ihn im neunten Jahre des Schismas fort. Nun erst wurde eine Besetzung der Benefizien wieder möglich.

Ein drittes Merkmal der königlichen apostolischen Kammer war ihr Hinübergreifen auf Gebiete, in denen ihre Vorgängerin noch nicht heimisch gewesen war. Vor allem beschäftigte sie sich in dieser Beziehung mit den kirchlichen Einkünften der Absentisten. Wer als Absentist im Besitz seiner Pfründerträge bleiben wollte, hatte sich in der Treue zum König auszuzeichnen. Das traf auch die Kardinäle, die in zahlreichen Kirchen jener Länder befreundet waren. Peter de Monteuco, der „Kardinal von Pamplona“, z. B. besaß das Großarchidiakoniat zu Elna, die Großsakristie zu Gerona, das Archidiakoniat Cerdanya im Bistum Urgel und das Archidiakoniat Santa Maria del Mar in Barcelona. Peter Flandrini, Kardinal an S. Eustach, war Prior zu Cervià im Bistum Gerona mit 200 Barceloneser Pfund jährlicher Einkünfte, Kämmerer der Erzkirche zu Tarragona, Prior an Santa Maria zu Besalú (250 Barc. Pfund), Kämmerer in San Pere zu Besalú (100 Pfund), Sakrista am Dom zu Barcelona und mehrfach befreundet auf Mallorca. So kann ein ganzes Dutzend von Purpurträgern aufgezählt werden, die alle über ansehnliche Jahreserträge in den Ländern Peters IV. verfügten. Aber auch die getreuesten Parteigänger des Königs unter den Absentisten blieben von einer gelegentlichen Beschlagnahme ihres Pfründeinkommens nicht verschont und hatten zum wenigsten die Bescheinigung, daß sie fürderhin im friedlichen Genusse der Erträge bleiben sollten, für teures Geld zu erkaufen. Den Kardinal von Pamplona kostete die Bescheinigung einen Teil der Einkünfte seines Barceloneser Archidiakonates und 500 aragonische Gulden<sup>13)</sup>.

In Verbindung mit einem derartigen Vorgehen stand die sonstige Pfründen- und Kirchenpolitik, die der König in jenen Jahren zur Entfaltung brachte. Es sei daraus hervorgehoben, daß er damals anfang, dem Klerus Dispense von der Residenzpflicht zu gewähren<sup>14)</sup> und ihm

11) Mit der Verwaltungstätigkeit des Thronfolgers in Saragossa befaßt sich besonders ACA. Reg. 1731.

12) Die Jahrespacht wurde einmal auf  $4873\frac{3}{5}$  Barceloneser Pfund, ein andermal auf 6000 aragonische Gulden festgesetzt. ACA. Reg. 1458 fol. 25, 114.

13) ACA. Reg. 1457 fol. 104<sup>v</sup>, 127.

14) ACA. Reg. 1456 fol. 163<sup>v</sup>.

den Pfründentausch zu gestatten<sup>15)</sup>, also auch darin päpstliche Vollmachten für sich in Anspruch zu nehmen<sup>16)</sup>. Das alles berührte sich mehr oder weniger mit der apostolischen Kammer, nicht nur wegen der Taxen, denen solche Bewilligungen unterlagen, sondern vor allem, weil bei Verweigerung solcher Dispense Pfründen an der römischen Kurie freiwerden konnten und so in ihren Erträgen der camera apostolica gehörten. Man sieht auch hier, wie die kuriale Zentralverwaltung ineinandergriff und daß es für den König, der sich während seiner Indifferenz in der Verwaltung der apostolischen Kammer die Vertretung des Papstes anmaßte, nur ein verhältnismäßig kleiner Schritt zu sein brauchte, auch im Dispensationswesen und in anderem den Papst zu spielen.

Zur richtigen Beurteilung der königlichen apostolischen Kammer ist wenigstens noch ein kurzer Einblick in ihre Ausgaben erforderlich. Bis zum Jahre 1385 betonte der König fortwährend, er brauche das Geld für die Behauptung seiner Krone auf Sardinien, das er vom apostolischen Stuhle zu Lehen und deshalb auch mit kirchlichen Mitteln zu verteidigen habe. Er gab auch wirklich ansehnliche Beträge für diese Zwecke aus. Daneben setzte er aber beträchtliche Summen auch für andere rein politische Ziele ein, so für den Erwerb des Herzogtums Athen und für die Versorgung der sizilischen Thronerbin, die er, damit sie in ihrer Eheschließung von ihm abhängig blieb, in seine eigenen Länder geholt hatte. Wieder andere Summen verwandte er für Schmucksachen zu seinem und seiner Familie persönlichen Gebrauch bis zu den Kosten der Behandlung seiner Krankheit, an der er starb<sup>17)</sup>.

Mit Peters IV. Tode fand auch die königliche apostolische Kammer ihr Ende. Als Johann I. sich an Klemens VII. anschloß, ließ er sich bescheinigen, daß er nichts von dem, was sein Vater für die camera apostolica eingezogen habe, an den Heiligen Stuhl zurückzuerstatten brauche. Aber die Rückwirkungen auf die kuriale Finanzpraxis waren damit nicht abgeschlossen. Es hatte sich in dem Verhalten des aragonischen Königs gezeigt, wie man die Grenzpfähle voranschleichen konnte, wenn man sich Einnahmequellen offenhalten oder neu erschließen wollte. Daß die römische Kurie dieses Beispiel nicht oder nicht in nennenswertem Umfange nachahmte, lag schon in den Machtverhältnissen begründet. Um so mehr aber konnte sie sich gegenüber den Klagen der Landesherren darauf berufen, daß ihre Finanzpraktiken von einem Landesherrn selbst nicht nur der Anwendung, sondern gar der Ausdehnung für wert gehalten waren.

15) So seinem Rat und Kaplan Peter Serra am 15. November 1384. Ebenda Reg. 988 fol. 142.

16) Vgl. c. 34 de elect. I 6 in VI<sup>o</sup>. Vgl. Kaskel, Zur Lehre von der rechtlichen Natur des kirchlichen Ämtertausches nach kanonischem Recht. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXI (1911) 260 ff.

17) Ich gedenke, an anderer Stelle eingehender über die camera apostolica Peters IV. zu handeln und dabei auch die Ausgaben mehr zu berücksichtigen.